

Berlin.
Königliche Staatsdruckerei.

XI Armee Corps
2. Nass. Inf. Regt. N^o 88.
4. Comp. 1. Batt.

Militair-Paß

des

Genlly Jakob
Lindemann

Jahrgang: 18 45

Nach der Verf. des K. Kriegs-Ministeriums vom 31. Dezember 1867 (^{707/11}. 1. A. a. Armee-Verordn.-Blatt de 1868 Seite 5.) sollen die Formulare zu den Militair-Pässen auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide auscheidenden Mannschaften benutzt und für solche Fälle in nachstehender Weise abgeändert werden:

1. Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide auscheidenden Mannschaften sind auf der Titelseite die Worte: „Militair-Paß“ zu streichen und dafür zu setzen: „Entlassungs-Schein.“
2. Auf Seite 8. unter „Bemerkungen“ ist zu bemerken: „als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen“, auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inclusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden.
Alles Uebrige auf Seite 8. bis 13., was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.
3. Auf Seite 14. u. 15. wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Befürsichtigung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungsstelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer, eingetragen und hierunter (statt auf Seite 10.) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.
2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung erteilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.
4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.
5. Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so

hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Übungszeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Übung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Übung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Control-Versammlung (S. unter 11.), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Control-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

7. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimathlichen Angehörigen oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Zu Uebungen und Control-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, so weit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzugeben, und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Controle sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Übung oder Control-Versammlung, so bedarf es dazu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, welche in dem Militair-Paß eingetragen sein muß. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen gewährt ist, an einem inländischen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung, hat sich der Controlpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militair-Paß vorzulegen, und gilt die Meldung nur dann als erfolgt, wenn sie in den Militair-Paß eingetragen ist.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstaten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Ueber- sendung des Militair-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadt- post befördert werden, sind vom Meldenden zu franki- ren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unter- läßt, wird disciplinarisch mit Geldstrafe von ~~2 bis 1/3 bis~~ 2 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von ~~1 bis 8~~ 1 bis 8 Ta- gen belegt. Ist ~~bloß die Ab-, aber nicht die Anmeldung~~ versäumt, so tritt Geldstrafe von ~~1 bis 2~~ 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von ~~1 bis 2~~ 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Controle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und 15. November für alle Reservisten und Wehr- männer ein General-Appell (Control-Versammlung) statt. Wer durch Krankheit oder dringende Ge- schäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Ap- pells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen münd- lich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

12. Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse

eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder selbst oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Be- scheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon ein- mal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinarisch mit ~~2 Tagen Mittel-Arrest~~, zu den größeren Uebungen aber mit ~~einer Strafe bis zu 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest~~ bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei son- stigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Ein- berufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zu- sammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten- Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs- Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vor- gesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkom- menden Falls gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Control-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Ueber- tritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubnng die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Fest- setzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu be- achten sind, abgeändert werden.

von

bis

zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ic. Kosten,
als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

dießseits mit Thlr. Sgr. Pf.

dießseits mit Thlr. Sgr. Pf.

dießseits mit Thlr. Sgr. Pf.

dießseits mit Thlr. Sgr. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu
bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr am^{ten}

18.....

Landwehr-Bezirks-Commando zu

Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen am
.....^{ten} *October* 18*77* wegen

erfüllter Dienstpflicht
Landwehr-Bezirks-Commando zu *Retular*



Zahlbar
Ernstmann u. Comp. Nippon

Commando-Behörde,
welche Zusage einträgt.

Datum.

Zusätze
(Dienstleistungen)

Königliches
Commando
des Infanterie-Regiments
Nr. 88.

Am 7. Aug.
vom 8. Aug. 70.
vom 14. Comp.
Inf. Regts.
1871
18. Juni 1871
1871
Dorfaltn
Postkraft



zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit etc.)

kaum nur vom 28. Juni 1870
bis zum Handsparks Comp.
bis zum 17. Juni 1871 bei
Infanterie-Regiments 2. Comp.
Nr. 88. in Folge Mobilisation,
andere sind wurde am
in Folge Kriegsgeheimnisse,
Abfertigung vom 28. März
entlassen
jetzt in Ruhestand
Infanterie-Regiments 2. Comp.
wurde Dorfaltn.

Major & Bataillon
Commandeur.

Meldungen und Verurtheilungen.